

Landesarbeitsgemeinschaft Unterstützte Beschäftigung Berlin-Brandenburg (LAG UB)

Wahlprüfstein 1

IFD - Integrationsfachdienste in Berlin

Integrationsfachdienste unterstützen (schwer-)behinderte Menschen und deren Arbeitgeber im Auftrag des Integrationsamtes nach § 109 ff SGB IX in Verbindung mit § 102 SGB IX bei der Sicherung von Arbeitsplätzen und tragen zur Integration behinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt bei. In Berlin gibt es sechs regionale und drei überregionale Integrationsfachdienste. Im Jahr 2014 wurden insgesamt durch die Berliner Integrationsfachdienste ca. 3800 schwerbehinderte Menschen beraten und begleitet.

Schon Ende 2012 wurde das Angebot der Vermittlung schwerbehinderter Menschen auf den Allgemeinen Arbeitsmarkt bei den Integrationsfachdiensten abgeschafft. (Es verblieben nur noch die Einzelaufträge der Rehabilitationsträger zur Vermittlung von Rehabilitanden.)

In den letzten 2 Jahren, von 2014 - 2015 wurden rund 40 % der Stellen in den Berliner Integrationsfachdiensten eingespart, wodurch sich das Leistungsangebot für Menschen mit Behinderungen und deren Arbeitgeber erheblich reduziert hat. Zudem wurden die Zugangsvoraussetzungen für Menschen mit Behinderungen zu den Beratungsleistungen eingeschränkt, so dass weniger Menschen die Beratungsangebote nutzen können, z. B. können schwerbehinderten Menschen Gleichgestellte die IFD-Beratung nur noch auf gesonderten Antrag in Anspruch nehmen. Die Begleitung von Menschen im Antragsverfahren auf Schwerbehinderung ist gestrichen worden. Diese Entwicklung konterkariert die Intention der UN-BRK und führt zu weiterer Benachteiligung und Ausgrenzung.

Unser Frage an Sie:

Welche <u>konkreten Maßnahmen</u> werden Sie als Partei ergreifen, um die berufsbegleitende Unterstützung von Menschen mit (Schwer-) Behinderung sicherzustellen und somit der Gefährdung von Arbeitsverhältnissen entgegenzuwirken?

Seite 1 von 4

Wahlprüfstein 2

Unterstützte Beschäftigung

Die Bedeutung der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX für die Integration von Menschen mit Behinderung und besonderem Unterstützungsbedarf in den allgemeinen Arbeitsmarkt entspricht nicht der Inanspruchnahme und den Platzzahlen in der Unterstützten Beschäftigung.

Obgleich wissenschaftliche Ergebnisse den Erfolg der Methode "erst Platzieren, dann Qualifizieren" beschreiben gibt es aktuell in unserer 3,5 Millionen Stadt nur schätzungsweise 100 teilnehmende behinderte Menschen in der Maßnahme Unterstützte Beschäftigung. Dem stehen ca. 1000 Teilnehmer im Berufsbildungsbereich einer WfbM gegenüber. Dies widerspricht eklatant der Forderung eines inklusiven Arbeitsmarktes der UN-BRK.

Die derzeit stattfindende Ausschreibungspraxis ist nicht am Bedarf orientiert, sondern richtet sich nach Kontingenten.

Eine Schriftliche Anfrage an das Abgeordnetenhaus vom 30.06.2015 zum geringen Angebot im Bereich Unterstützte Beschäftigung in Berlin gab nur unbefriedigende und ausweichende Antworten.

Unser Frage an Sie:

Was tut ihre Partei, um den Bedarf an Unterstützter Beschäftigung adäquat zu erheben und die <u>Unterstützte Beschäftigung</u> in Berlin zu <u>stärken</u> und zu fördern?

Wahlprüfstein 3

Initiative Inklusion

Die Verstetigung des Modellprojekts des BMAS "Initiative Inklusion" im Handlungsfeld der beruflichen Orientierung für schwerbehinderte Schüler und deren Eltern ist nicht geklärt. Seit 2012 sind die Integrationsfachdienste der Initiative Inklusion an den Schulen in Kooperation mit der Reha-Beratung der Arbeitsagenturen tätig. Die Struktur ist aufgebaut und bietet schwerbehinderten jungen Menschen und deren Eltern regelhaft eine verlässliche und spezialisierte Begleitung in der Phase der beruflichen Orientierung an.

Die neuen Jugendberufsagenturen berücksichtigen die schwerbehinderten Schüler, deren Berufsorientierung und deren Übergang auf den Allgemeinen Arbeitsmarkt nicht.

Weiterhin ist der Übergang der schwerbehinderten Schüler nach der Schule auf den Allgemeinen Arbeitsmarkt auch von dem Modellprojekt Initiative Inklusion nicht begleitet.

Unsere Fragen an Sie:

Wie setzt sich Ihre Partei dafür ein, dass es für <u>schwerbehinderte Schüler</u> weiterhin diese Beratungsmöglichkeit in der <u>beruflichen Orientierung</u> gibt und dass die hoch spezialisierten und geschulten Fachkräfte weiterhin im Berufsorientierungsprozess zur Verfügung stehen können?

Wie setzt sich Ihre Partei weiterhin dafür ein, dass der Übergang von schwerbehinderten Schülern auf den Allgemeinen Arbeitsmarkt begleitet wird?

Wahlprüfstein 4

Persönliches Budget

Seit dem 1. Januar 2008 besteht für Menschen mit Behinderungen ein Rechtsanspruch auf das Persönliche Budget (§ 17 SGB IX und Budgetverordnung BudgetV). Diese Leistungsform soll das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen stärken und Menschen mit Behinderungen in der Bundesrepublik Deutschland ein selbstbestimmteres Leben zu ermöglichen. Die Praxis hinsichtlich der Umsetzung zeigt jedoch, dass in der Beratung von Menschen mit Behinderungen durch die für sie zuständigen Rehabilitationsträger das Persönliche Budget häufig nicht erwähnt wird oder aber den Menschen mit Behinderungen häufig nach Antragstellung der Zugang zum Persönlichen Budget durch einen erheblichen Mehraufwand und eine gängige Hinhaltetaktik erschwert wird.

Ein Beispiel: Die Maßnahme der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX kann als eine Leistung über ein Persönliches Budget beantragt und durchgeführt werden. In Berlin gibt es unserer Kenntnis nach nur eine geringe Anzahl von Menschen mit Behinderungen, die ein Persönliches Budget zur Durchführung dieser Maßnahme bewilligt bekommen haben. Die Gründe sind nicht eindeutig zu eruieren. Es ist aber zu vermuten, dass viele, v. a. junge Menschen mit Behinderungen, im Übergang von der Schule in den Beruf über das Persönliche Budget und/oder die Maßnahme der Unterstützten Beschäftigung nicht (ausreichend) informiert sind und aus diesem Grund nur wenige Anträge auf ein Persönliches Budget gestellt werden. Zudem zeigen Erfahrungen, dass Beratungen zum Persönlichen Budget oder der Verweis auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungsform in Beratungsgesprächen bei Rehabilitationsträgern nicht vorgenommen wurde. Fehlende Informationen aufseiten der Menschen mit Behinderungen werden demnach nicht durch fachliche Beratung und die Beratungspflicht bei den Rehabilitationsträgern aufgefangen. Diese sind bisher keiner Institution gegenüber zur Stellungnahme verpflichtet.

Unsere Frage an Sie:

Welche Instrumente zur <u>Kontrolle/Nachvollziehbarkeit</u> zur Beratungspflicht, zu Anträgen und zur <u>Bescheidung Persönlicher Budgets</u> in den einzelnen Rehabilitationsträgern will Ihre Partei einführen oder ausbauen, um der beschriebenen Intransparenz in der Beratung und der Evaluation in staatlichen Institutionen entgegenzuwirken?

Berlin, 2. Mai 2016